Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 70 (1919)

Heft: 11-12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer		Länge ber Anlage m	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes. beitrag Fr.
Poschiavo	CogozzoMurascio,Cua		Ü		364,000.—	
"	di Murascio=Falalta 1 Colondi Fluß 1 Ucciali di Brairolo 3 .	,,	Pošchiavo .	130 225 —		1,216.80
Zeihen	Zimmermatt=Iberg 2 .		Zeihen	806	19,600.—	3,920.—
Baulmes et Buiteboeuf.		Waadt Gemeinde	Buiteboeuf	2471	68,000.—	13,600. –
Martigny= Ville	Planard		Martigny=	1843	50,000.—	10,000.—
Nendaz Mex	Verren	Gemeinde	Nendaz .	660	27,000.—	7,900.— 5,400.—
* Nachtragsprojekte. 2 Umgearbeitetes Projekt. 3 Seilriese Nachtragsprojekt. 4 Seilriese.						



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldung der höheren Forstbeamten.

(Bom 2. August 1919.)

Der ichweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetztes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Oberaussicht über die Forstpolizei, nachdem die Inkrastsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag feines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesfetz vom 11. Oftober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersett:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Befoldungen und Taggelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
- 2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene "angemessene Besoldung" nicht geringer ist als diesenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.

Der Bundesrat wird das Minimum diefer Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festseben.

Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.

- 3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Berpflichtung der Beamten zur Bureaustellung, Lieferung von Bureaumaterial usw. reduziert werde;
- 4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Rantone.

Hargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt.

Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonales durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverswalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Bannwarte Fr. 2800—3600 nebst Diensttleidern). Anderseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hiersür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künstigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgersgemeinde und die Versicherten mit je 4% der pensionsberechtigten Besoldung.



Zücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. - Befprechung vorbehalten.

- Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Paren, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mt. 4.80, Heft 3—5: je Mt. 5.40.
- Jestschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Gugen Ulmer Stuttgart, 1918.
- Le sorgenti, i ripari, il rimboschimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia "Tessin Touriste."